

Satzung des Turnvereins Vreden 1922 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Turnverein Vreden 1922 e.V (abgekürzt: TV Vreden 1922 e.V).“ Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Ahaus unter der Nummer 186 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 48691 Vreden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Allgemeinen, die Förderung und Durchführung von Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssport, Seniorensport, die Jugendförderung, die Unterstützung und Zusammenarbeit mit pädagogischen und sozialen Einrichtungen, Kursangebote und die Pflege der Gemeinschaft im Verein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Hiervon ausgenommen sind Präsente für Jubiläen und besondere Verdienste im Verein.

Der Gesamtvorstand kann für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere in Hinblick auf § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale).

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Eine Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss oder durch eine vom Vorstand autorisierte Person. Diese oder der Vorstand zeichnet den Aufnahmeantrag ab. Die Aufnahme kann nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und kann zu jedem Quartalsende erklärt werden. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung wird der Beitrag auch für das darauf folgende Quartal berechnet und ist von dem Mitglied zu zahlen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz mehrfach erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist, näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Beschluss über den Ausschluss ist versehen mit einer Begründung dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung die Sache auf die Tagesordnung zu setzen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Beschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das können auch Sonderbeiträge, und Umlagen sein. Die Höhe wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt. Die Fälligkeit wird vom Vorstand bestimmt.

Die Kosten für die An- und Abmeldung, Rückbuchungen, Bearbeitungsgebühren bestimmt der Vorstand.

Die Beiträge werden durch Bankeinzug wahlweise für drei, sechs oder zwölf Monate erhoben.

Näheres zu den Mitgliedsbeiträgen, Auf- und Abmeldegebühren, Bearbeitungsgebühren, Rückbuchungen, regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendvorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Sonderbeiträge
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
7. Abstimmung über fristgerecht eingereichte Anträge

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, Internet oder per E-mail und Aushang in den vom Verein genutzten Räumen.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweck gem. § 2 dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- 1) 1. Vorsitzende/r
- 2) 2. Vorsitzende/r
- 3) 1. Geschäftsführer/-in
- 4) 1. Kassenwart/-in
- 5) 2. Kassenwart/-in
- 6) Oberturnwart/-in
- 7) Sportmanager/-in
- 8) Jugendvertreter/-in
- 9) Frauenwart/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Geschäftsführer/in und der/die 1. Kassenwart/in.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertreten.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein/e hauptamtliche Geschäftsführerin und/oder Hilfspersonal für Büro und

Sportanlagen bestellt werden. Ebenso können Trainerinnen hauptamtlich beschäftigt werden.

§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Erstellung eines Protokolls der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung
5. Erstellung eines Geschäfts-/Jahresberichtes
6. Aufstellung von Richtlinien jeglicher Art
7. Abschluss von Verträgen jeglicher Art
8. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
9. Erstellung von Ordnungen
10. Einrichtung und Schließung von Abteilungen
11. Zuweisung von Sonderfunktionen an Mitglieder
12. Erstellen von Richtlinien und Geschäftsordnungen

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in der Weise, dass die Vorstandsmitglieder in einem Jahr mit gerader, im darauf folgenden Jahr die mit ungerader Bezifferung zu wählen sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Die Mitgliederversammlung wählt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand oder einer vom Vorstand bestimmten Person, schriftlich oder fernmündlich, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, die unter § 11 im Sinne des § 26 BGB aufgeführt sind, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder eine durch den Vorstand zu bestimmenden Person geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist in der nächst folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 15 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand § 11
- b) den Vertreter/innen der Fachschaften/Abteilungsleiter/innen

Für das Stimmrecht des erweiterten Vorstandes gilt folgendes:

Die Vertreter/innen zu a und b haben je eine Stimme.

Die Vertreter/innen zu b) erhalten jeweils eine/n Stellvertreter/in, die/der in Abwesenheit der/des Vertreterin zu b) Stimmrecht im erweiterter Vorstand ausüben kann.

Die Fachschaften/Abteilungsleiter/-in werden in einer jeweils spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt. Wird eine Fachschaft/ Abteilungsleiter/-in nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Sitzung wird von einer Person des Vorstandes geleitet. Durch den erweiterten Vorstand soll gewährleistet sein, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über die Abteilungsleiter über Geschehnisse des Vereins informiert werden. Er hat darüber hinaus die Aufgabe, beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

Der erweiterte Vorstand tagt mindestens 4-mal jährlich. Die schriftliche Einladung erfolgt rechtzeitig vor der nächsten Sitzung durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt über Internet, E-Mail oder per Post. Mit der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bekannt zu geben.

Weitere Sitzungen sind innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder Abteilungsleiter dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Der erweiterte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmrechte der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

Anträge zur Beratung im erweiterten Vorstand können von allen Mitgliedern und Organen des Vereins gestellt werden.

§ 16 Die Kassenprüfer

Der Verein hat pro Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Sie werden in der von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem geschäftsführendem Vorstand gem. § 26 BGB angehören.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von einem Jahr und zwar in der Weise, dass ein Kassenprüfer im Amt bleibt und in jedem Jahr ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist. Die Wiederwahl nach Ablauf von einem Jahr ist ausgeschlossen.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so wählt der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzprüfer.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit.

Falls keine Kassenprüfer zur Verfügung stehen, beauftragt der Vorstand einen unabhängigen Dritten, die Kasse auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

§ 17 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung im Rahmen dieser Satzung. Näheres regelt die Jugendordnung.

Der dem Vorstand angehörige Jugendvertreter, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 18 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört den zuständigen Sport und Fachverbänden an. Die Satzungen dieser Verbände werden anerkannt. Der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder unterwirft sich den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der Verbände.

Der Ein- und Austritt aus den Verbänden wird vom Vorstand gem. § 26 BGB beschlossen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vreden, die es unmittelbar und ausschließlich für Sportförderungszwecke zu verwenden hat.

2. Vorsitzender

Matthias Resing

Fassung vom 19.02.2010